

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Krefeld**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 03.08.2026, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Oppum, Blatt 5852,**

**BV lfd. Nr. 1**

601/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oppum, Flur 7, Flurstück 559, Gebäude- und Freifläche, Kuhleshütte 21, 23, 25, Größe: 1.482 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Oppum, Flur 7, Flurstück 416,  
Verkehrsfläche, Kuhleshütte, Größe: 165 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25.2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts mit Loggia und Kellerraum mit gleicher Nummer im Kellergeschoss.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blättern 5839 bis 5861, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und teilweise zugeordnet worden.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss des Hauses Kuhleshütte 25 bestehend aus drei Zimmern, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia und Kellerraum, Wohnfläche: ca. 67 qm, Baujahr: 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

112.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.